

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

---

**31. Jahrgang      Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1977      Nummer 50**

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	22. 10. 1977	Zweiundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	378
223	8. 11. 1977	<b>Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes</b> . . . . .	378
75 232	1. 11. 1977	Verordnung zur Wärmeschutzverordnung . . . . .	379
	31. 10. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78 . . . . .	379

**Zweiundvierzigste Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 22. Oktober 1977

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

**§ 1**

Genehmigungsbehörde für die zwischen der Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen, und der Stadt Lünen, Kreis Unna, abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 8./20. Juli 1977 über die Straßenreinigung, die Müllabfuhr, die Abwasserbeseitigung, die Erschließung im Sinne des Bundesbaugesetzes und die Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für einen bestimmten Teil der Stadt Waltrop ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1977

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1977 S. 378.

**Gesetz  
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes  
Vom 8. November 1977**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse.“

2. Als § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Orientierungsstufe und Kooperative Schule

(1) In einem Schulzentrum können Schulen der Sekundarstufe I zu einer Kooperativen Schule zusammengefaßt werden, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Zu den schulorganisatorischen Voraussetzungen gehört, daß die Kooperative Schule zur Sicherung oder Erweiterung eines ortsnahmen Bildungsangebots unter Berücksichtigung der überörtlichen schulischen Versorgung oder zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der schulfachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit beiträgt; die Kooperative Schule ist in der Regel mindestens vierzügig und höch-

stens achtzügig gegliedert und ermöglicht alle in der Sekundarstufe I erreichbaren Abschlüsse. Die Kooperative Schule besteht aus der Orientierungsstufe und in der Regel aus je einer Abteilung Hauptschule, Realschule und Gymnasium; mindestens müssen in ihr zwei Schulformen, von denen eine die Hauptschule sein muß, zusammengefaßt sein. Die Oberstufe des Gymnasiums soll der Kooperativen Schule angegliedert werden.

(2) Die Kooperative Schule gliedert sich entsprechend dem Stufenaufbau und der Schulformgliederung in Abteilungen. Die Klassen 5 und 6 bilden als Abteilung die Orientierungsstufe. Ab Klasse 7 gliedert sich die Kooperative Schule in schulformbezogene Abteilungen, die zu den der Schulform entsprechenden Abschlüssen führen. Zur Wahrung und Weiterentwicklung der Mannigfaltigkeit des Bildungsangebots und zur Sicherung der Durchlässigkeit und der unterschiedlichen Abschlüsse arbeiten die Abteilungen schulfachlich zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung des Unterrichtsangebots und in Teilbereichen auf die Bildung von schulformübergreifenden Lerngruppen.

(3) Die Orientierungsstufe fördert die Lernfähigkeit des Schülers, bereitet ihn auf die weiteren Bildungsgänge vor und macht die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn sicherer. Sie vermittelt auf der Grundlage einheitlicher Lehrpläne mit unterschiedlichen Lernanforderungen die Lerninhalte der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I. In ihr findet eine Aufteilung der Schüler nach Schulformen nicht statt. Die Orientierungsstufe fördert die Schüler in einem nach den Lernfähigkeiten zu differenzierenden Unterricht; ab Klasse 6 wird der Unterricht zusätzlich in Fachleistungskursen in Mathematik und in der Fremdsprache auf zwei Anspruchsebenen differenziert erteilt, von denen eine dem Bildungsgang der Hauptschule entspricht. In der Orientierungsstufe beraten Lehrer und Erziehungsberechtigte gemeinsam über Lernerfolge und Förderungsmöglichkeiten; die Erziehungsberechtigten wirken bei der Ein- und Umstufung des Schülers in die Fachleistungskurse mit. Am Ende der Klasse 8 spricht die Schule auf Grund der erbrachten Leistungen und der Beratungen mit den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung für den weiteren Bildungsweg aus. Danach entscheiden die Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg.“

3. Als § 5 b wird eingefügt:

„§ 5 b

Erprobungsstufe

In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt. Die Erprobungsstufe hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung der Schule über die Eignung des Schülers für die gewählte Schulform sicherer zu machen.“

4. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 kann durch die Errichtung einer Kooperativen Schule mit den entsprechenden Abteilungen erfüllt werden.“

5. § 15 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kultusminister kann ferner für Versuchsschulen und Kooperative Schulen die Schulaufsicht abweichend von Absatz 2 und 3 durch Rechtsverordnung regeln.“

**Artikel II**

1. Der Kultusminister erläßt Richtlinien, in denen die Beteiligung der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler durch den Schulträger bei der Errichtung einer Kooperativen Schule geregelt wird. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten des Schulmitwirkungsgesetzes.

2. Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulverwaltungsgesetzes neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Finanzminister  
zugleich für den Innenminister  
Halstenberg

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Johannes Rau

Der Kultusminister  
Girgensohn

– GV. NW. 1977 S. 378.

75

232

**Verordnung  
zur Wärmeschutzverordnung  
Vom 1. November 1977**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der für die Bauaufsicht zuständige Minister wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes hinsichtlich der Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzV – vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu erlassen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. November 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Riemer

Der Innenminister  
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 379.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Festsetzung von Zulassungszahlen für die  
von einem Verfahren der Zentralstelle  
für die  
Vergabe von Studienplätzen erfaßten  
Studiengänge  
an den wissenschaftlichen  
Hochschulen  
einschließlich Gesamthochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das  
Wintersemester 1977/78  
Vom 31. Oktober 1977**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78 vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 246), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1977 (GV. NW. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die in der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ für den Studiengang Psychologie ausgebrachte Zahl 20 wird durch die Zahl 23 ersetzt.
  - b) Die in der Spalte „Universität Köln“ für den Studiengang Betriebswirtschaft ausgebrachte Zahl 396 wird durch die Zahl 480 ersetzt.
  - c) Die in der Spalte „Universität Köln“ für den Studiengang Wirtschaftspädagogik ausgebrachte Zahl 32 wird durch die Zahl 39 ersetzt.
  - d) Die in der Spalte „Universität Münster“ für den Studiengang Betriebswirtschaft ausgebrachte Zahl 388 wird durch die Zahl 403 ersetzt.
2. In der Anlage 2 – a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen – wird die in der Spalte „Universität Bielefeld“ für den Studiengang Geschichte ausgebrachte Zahl 111 durch die Zahl 171 ersetzt.
3. In der Anlage 2 – b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen – wird die in der Spalte „Universität Bielefeld“ für den Studiengang Geschichte ausgebrachte Zahl 16 durch die Zahl 24 ersetzt.

**§ 2**

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977, § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1977

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1977 S. 379.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.